Verkündet am 05.09.2025

HAMBURGISCHES VERFASSUNGSGERICHT

HVerfG 2/24

U r t e i l

Im Namen des Volkes

In der Verfassungsstreitsache

1. der politischen Partei „Alternative für Deutschland" (AfD), Landesverband Hamburg, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Dirk Nockemann (MdHB), Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg,

2. der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Dirk Nockemann,
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg,

3. Dirk Nockemann (MdHB),

4. Dr. Alexander Wolf,

5. Krzysztof Walczak (MdHB),

6. Olga Petersen,

7. Thomas Reich (MdHB),

8. Marco Schulz (MdHB),

9. Detlef Ehlebracht,

Antragsteller zu 3. bis 5. und zu 7. bis 9. zu laden über die Antragstellerin zu 2.,
Antragstellerin zu 6.: Adresse unbekannt

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. bis 5. und zu 7. bis 9.:
XXX

gegen

1. Senator Andy Grote,
   Präses der Behörde für Inneres und Sport,
   Johanniswall 4, 20095 Hamburg,

2. Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
   vertreten durch seinen Präsidenten,
   den Ersten Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher,
   Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.:
XXX

hat das Hamburgische Verfassungsgericht durch seine Präsidentin Voßkühler, den Verfassungsrichter Berger, die Verfassungsrichterin Boysen, die Verfassungsrichter Gericke und Karthaus, die Verfassungsrichterinnen Kastendieck und Kreth, den Verfassungsrichter Lambiris und die Verfassungsrichterin Verheyen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2025

für Recht erkannt:

Die Anträge der Antragsteller zu 2., zu 4., zu 6. und zu 9. werden als unzulässig verworfen. Die Anträge der übrigen Antragsteller werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Antragsteller begehren die Feststellung, dass sie durch Äußerungen des Antragsgegners zu 1. am 8. November 2023 während einer Sitzung der Hamburgischen Bürgerschaft in verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt sind.

Die Antragstellerin zu 1. ist der Hamburgische Landesverband der politischen Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Die Antragstellerin zu 2. ist die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, die Antragsteller zu 3. bis 9. waren am 8. November 2023 Mitglieder der AfD-Fraktion. Der Antragsteller zu 3. ist der Landesvorsitzende der Antragstellerin zu 1., der Antragsteller zu 4. ist stellvertretender Landesvorsitzender. Der Antragsgegner zu 1. ist der Präses der Behörde für Inneres und Sport, der Antragsgegner zu 2. ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Am 8. November 2023 ergriff der Antragsgegner zu 1. im Rahmen einer Sitzung der Hamburgischen Bürgerschaft zu „TOP 60“ („Ein Bekenntnis zur Solidarität mit Israel, der Verurteilung der Terrorangriffe durch die Hamas und die Forderung zur Schließung des IZHs durch das Bundesministerium des Inneren“) das Wort als Senator. Zuvor hatten sich in einer streitigen Debatte auch Vertreter der AfD geäußert und u.a. einen Zusammenhang zwischen der bundesdeutschen Migrationspolitik und dem wachsenden Antisemitismus hergestellt (Plenarprotokoll 22/76, z.B. S. 5911 f., 5933). Der Antragsgegner zu 1. führte nach der Dokumentation im Plenarprotokoll der Bürgerschaft aus (Plenarprotokoll 22/76, S. 5935):

> „Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordnete! Dieses Land, die Bundesrepublik Deutschland, ist entstanden als Antithese zum Nationalsozialismus, aufgebaut auf dem Versprechen, den Holocaust nie wieder zuzulassen und jeder Form des Antisemitismus ohne Wenn und Aber entgegenzutreten. Deshalb lassen wir die Sicherheit von Jüdinnen und Juden in Deutschland, aber auch das Existenzrecht Israels nicht infrage stellen. Das ist für Menschen, die nach Deutschland zugewandert sind und keine eigene Verbindung zu unserer deutschen Geschichte haben, gegebenenfalls aus einem arabisch-islamischen Kulturkreis mit völlig anderen Prägungen kommen, nicht immer leicht nachvollziehbar, erst recht nicht nachfühlbar. Die israelische Regierungspolitik der letzten Jahre hat ja auch nicht geholfen. Und trotzdem müssen wir genau das verlangen, weil es so fundamental ist für unser Zusammenleben. Und wer hier leben will, der muss das respektieren.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN und vereinzelt bei der CDU)

Dieser gesellschaftliche Grundkonsens schließt aber zwingend auch den Kampf gegen Rechtsextremismus ein. Der deutsche Antisemitismus ist mit dem deutschen Rechtsextremismus untrennbar verbunden. Und da müssen wir eben feststellen, dass eine Partei außerhalb dieses Grundkonsenses steht.

(Beifall bei der SPD, den GRÜNEN, der CDU und bei Stephan Jersch DIE LINKE – Zuruf)

Die AfD radikalisiert sich immer weiter und ist seit gestern im zweiten Bundesland als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft, in ganz Deutschland als Verdachtsfall. Die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust gehören zur Grunderzählung der AfD, und deshalb verwahren sich die Vertreterinnen und Vertreter des Judentums in Deutschland zu Recht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD. [...]“

Zum Zeitpunkt des Redebeitrags waren die Landesverbände der AfD in Thüringen und Sachsen-Anhalt von Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt hatte die entsprechende Einstufung am Vortag des streitgegenständlichen Redebeitrags bekanntgegeben. Vom Bundesamt für Verfassungsschutz war die AfD in ganz Deutschland als Verdachtsfall eingestuft worden. Eine gegen diese Einstufung gerichtete Klage war mit Urteil vom 8. März 2022 vom Verwaltungsgericht Köln zurückgewiesen worden (Az. 13 K 326/21). Die Entscheidung war zum Zeitpunkt des Redebeitrags nicht rechtskräftig; inzwischen ist sie es (vgl. OVG Münster, Urt. v. 13.5.2024, 5 A 1218/22 und BVerwG, Beschl. v. 20.5.2025, 6 B 23.24).

Das Grundsatzprogramm der AfD enthält folgende Passage:

„Die aktuelle Verengung der deutschen Erinnerungskultur auf die Zeit des Nationalsozialismus ist zugunsten einer erweiterten Geschichtsbetrachtung aufzubrechen, die auch die positiven, identitätsstiftenden Aspekte deutscher Geschichte mit umfasst.“

Der thüringische Landes- und Fraktionsvorsitzende der AfD Björn Höcke hatte sich im Jahr 2017 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Dresdner Gespräche“ der AfD-Jugendorganisation Junge Alternative unter anderem wie folgt geäußert:

„Selber haben werden wir uns nur, wenn wir wieder eine positive Beziehung zu unserer Geschichte aufbauen. Und schon Franz Josef Strauß bemerkte: ‚Die

> Vergangenheitsbewältigung als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, die lähmt ein Volk.‘ Liebe Freunde, Recht hatte er, der Franz Josef Strauß! Und diese dämliche Bewältigungspolitik, die lähmt uns heute noch viel mehr als zu Franz Josef Strauß’ Zeiten. Wir brauchen nichts anderes als eine erinnerungspolitische Wende um 180 Grad! Wir brauchen so dringend wie niemals zuvor diese erinnerungspolitische Wende um 180 Grad, liebe Freunde. Wir brauchen keine toten Riten mehr in diesem Land. Wir haben keine Zeit mehr, tote Riten zu exekutieren. Wir brauchen keine hohlen Phrasen mehr in diesem Land, wir brauchen eine lebendige Erinnerungskultur, die uns vor allen Dingen und zuallererst mit den großartigen Leistungen der Altvorderen in Berührung bringt.“

Bei einem Kongress der Jungen Alternativen im Juni 2017 umfasste der Redebeitrag des damaligen AfD-Bundes- und mittlerweile Ehrenvorsitzenden Alexander Gauland unter anderem folgende Ausführungen:

> „Wir haben eine ruhmreiche Geschichte. Daran hat Björn Höcke vorhin erinnert. Und die, liebe Freunde, dauerte länger als die verdammten zwölf Jahre. Und nur, wenn wir uns zu dieser Geschichte bekennen, haben wir die Kraft, die Zukunft zu gestalten. Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die 12 Jahre. Aber liebe Freunde, Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in über tausend Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte.“

Beim „Kyffhäusertreffen 2017“ der mittlerweile aufgelösten parteiinternen Gruppierung „Der Flügel“ äußerte sich Alexander Gauland unter anderem wie folgt:

> „Liebe Freunde, wer Geschichte säubert, zerstört unsere Identität, und unser Freund Björn Höcke hat zu Recht darauf hingewiesen: Wir lassen uns unsere Identität nicht zerstören. Ja, wir haben uns mit den Verbrechen der zwölf Jahre auseinandergesetzt. Und, liebe Freunde, wenn ich mich in Europa umgucke, kein anderes Volk hat so deutlich mit einer falschen Vergangenheit aufgeräumt wie das deutsche. Man muss uns diese zwölf Jahre jetzt nicht mehr vorhalten. Sie betreffen unsere Identität heute nicht mehr und das sprechen wir auch aus. Und deshalb, liebe Freunde, haben wir das Recht, uns nicht nur unser Land, sondern auch unsere Vergangenheit zurückzuholen. Wenn die Franzosen zu Recht stolz auf ihren Kaiser sind und die Briten auf Nelson und Churchill, haben wir das Recht, stolz zu sein auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen.“

Sowohl Björn Höcke als auch Alexander Gauland entschuldigten sich im Nachgang für ihre Äußerungen, Björn Höcke etwa wie folgt in einem Interview mit dem Spiegel (Anlage ASt 18):

> „Die Dresdner Rede war ein Fehler. […] Mir ist es wichtig klarzustellen, dass diese Verbrechen unentschuldbar sind, ein Schandfleck in der deutschen Geschichte. […] Der Holocaust ist die Schande, nicht das Mahnmal oder gar das Holocaustgedenken an sich. Hier wird meine Dresdner Rede bewusst falsch interpretiert. […]“

Alexander Gauland gab gegenüber dem Focus in einem Artikel unter anderem folgende Erklärung ab (Anlage ASt 19):

> „Es ‚war nicht meine Absicht, die Verbrechen des Nationalsozialismus zu bagatellisieren‘, sagte Gauland am Montag. Er habe seine ‚tiefste Verachtung‘ für den Nationalsozialismus mit dem Begriff ‚Vogelschiss‘ zum Ausdruck gebracht. ‚Vogelschiss ist und bleibt für mich der letzte Dreck, ein animalischer Auswurf, mit dem ich den Nationalsozialismus verglichen habe.‘ Er müsse aber zur Kenntnis nehmen, dass viele in dem Begriff eine unangemessene Bagatellisierung gesehen hätten. ‚Nichts lag mir ferner als einen solchen Eindruck entstehen zu lassen, was sich aus dem übrigen Teil der Rede auch zweifelsfrei ergibt‘, betonte er. ‚Die entstandene Wirkung bedaure ich. Niemals war es meine Absicht, die Opfer dieses verbrecherischen Systems zu bagatellisieren oder gar zu verhöhnen.‘“

Diverse jüdische Verbände haben sich in der Vergangenheit gegenüber der AfD ablehnend in Veröffentlichungen wie beispielsweise in einer „Gemeinsamen Erklärung gegen die AfD (2017)“ und in einem „Aufruf jüdischer Organisationen und Verbände zur Bundestagswahl 2021“ geäußert, die auf der Homepage des Zentralrats der Juden abrufbar sind. Daneben gibt es seit 2018 die parteinahe Vereinigung „Juden in der AfD e.V.“.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 19. Dezember 2023 (Anlage ASt 6 und ASt 7) forderten die Antragsteller die Antragsgegner unter Setzung einer Frist bis zum 22. Januar 2024 erfolglos auf, in den Äußerungen des Antragsgegners zu 1. liegende Rechtsverletzungen der Antragsteller einzuräumen und diesbezüglich strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Am 18. Dezember 2024 stellte die Bürgerschaft auf Empfehlung ihres Verfassungs- und Bezirksausschusses (Bü-Drs. 22/17338) den Verlust der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft der Antragstellerin zu 6. fest (Plenarprotokoll 22/98 v. 18.12.2024, S. 7985). Die Antragsteller zu 4., zu 6. und zu 9. sind anders als die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. nicht Mitglied der am 26. März 2025 neu zusammengetretenen 23. Bürgerschaft.

Mit Schriftsatz vom 25. April 2024 haben sich die Antragsteller an das Verfassungsgericht gewandt. Sie halten die zitierten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. für rechtswidrig. Ihre

Anträge im Organstreitverfahren begründen sie in erster Linie mit einer Verletzung des Sachlichkeitsgebots bzw. der Neutralitätspflicht durch den Antragsgegner zu 1. gegenüber den Antragstellern.

Die Anträge seien zulässig. Insbesondere sei auch die Antragstellerin zu 2. antragsbefugt. Die Antragstellerin zu 2. könne als Zusammenschluss von Abgeordneten eine Verletzung der Rechte der Abgeordneten geltend machen. Sie könne sich zudem auf eigene Rechte (Art. 7, Art. 24 Abs. 1, Abs. 2, Art. 60a Abs. 3 HV) berufen. Die angegriffenen Äußerungen wiesen einen innerparlamentarischen Bezug auf. Sie griffen in den Wettbewerb der unterschiedlichen politischen Kräfte in der Hamburgischen Bürgerschaft ein und beeinträchtigten die Chancen der Antragstellerin zu 2., von der „parlamentarischen Minderheit zur parlamentarischen Mehrheit“ zu werden. Alle Antragsteller seien beschimpft und mit Straftatvorwürfen in Verbindung gebracht worden. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, dass § 130 StGB eine Katalogtat nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 lit. a G 10 darstelle und jeder Bürger eine automatische nachrichtendienstliche Überwachung seiner Gespräche mit der Fraktion und seinen Abgeordneten befürchten müsse. Das Recht der Fraktion, in der Öffentlichkeit zu wirken und hierbei ein Recht auf Chancengleichheit für sich in Anspruch zu nehmen, sei ebenso verletzt wie das aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 HV herzuleitende Recht auf effektive Opposition. Es sei kein „fairer Wettbewerb“ mehr gegeben, wenn die Antragstellerin zu 2. von den Antragsgegnern unzutreffend und rufabträglich im Parlament beschimpft werde.

Die Anträge seien auch begründet.

Die Antragstellerin zu 1. werde durch die angegriffenen Äußerungen in ihrem Recht auf chancengleiche Teilhabe am politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Den Staat treffe gegenüber politischen Parteien ein Neutralitätsgebot. Er habe jede über das bloße Regierungshandeln hinausgehende Maßnahme, die auf die Willensbildung des Volkes einwirke und in parteiergreifender Weise auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien Einfluss nehme, zu unterlassen. Das Neutralitätsgebot gelte auch im Rahmen der parlamentarischen Arbeit. Die in amtlicher Funktion getätigten angegriffenen Äußerungen seien nicht im Rahmen der zulässigen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt, da es sich um eine pauschale Verunglimpfung der Antragstellerin zu 1. gehandelt habe. Ein konkreter Bezug zur Regierungstätigkeit liege fern. Die Äußerungen seien als zielgerichteter Eingriff in den Wettbewerb der politischen Parteien unzulässig. Es sei eine ausdrückliche Stellungnahme zur Verortung der Antragstellerin zu 1. als Landesverband der AfD im demokratischen Spektrum abgegeben worden.

Die Äußerungen seien so zu verstehen, dass der Antragsgegner zu 1. die Antragstellerin zu 1. als „außerhalb“ des Versprechens stehend ansehe, den „Holocaust nie wieder zuzulassen“, die Antragteller also als Gruppe einordne, die den Nationalsozialismus begrüße, den Holocaust wieder zulassen wolle und den Antisemitismus nicht verdamme. Er bezeichne sie als radikal bzw. sich weiter radikalisierend. Außerdem äußere er sich ohne Äußerungskompetenz zu Vorgängen in Sachsen-Anhalt bzw. zu Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Behauptungen in Bezug auf die Antragstellerin zu 1. seien zudem unsachlich und unwahr in Bezug darauf, dass die „Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust“ zur „Grunderzählung der AfD“ gehörten und sich „deshalb Vertreterinnen und Vertreter des Judentums zurecht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD verwahren“ würden, was etwa durch die seit mehr als fünf Jahren existierende Gruppierung „Juden in der AfD“ belegt sei. Der Antragsgegner zu 1. greife eine unter dem Schutz des Art. 21 Abs. 1 GG stehende politische Partei mit amtlichen Mitteln an und unterstelle dabei mit der Äußerung „Relativierung des Holocaust“ sogar strafrechtlich relevante Handlungen und Verhaltensweisen (§ 130 StGB). Die Antragsgegner könnten die vom Antragsgegner zu 1. behaupteten Tatsachen nicht nachvollziehbar belegen, zu dem hergestellten Bezug zu Straftaten verhielten sie sich gar nicht. Jedenfalls seien die Äußerungen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen und nicht „erforderlich“ gewesen.

Die Einstufung der AfD als Verdachtsfall durch das VG Köln – inzwischen auch durch das OVG Münster – tauge ohnehin nicht als Beleg für eine Radikalisierung, da eine solche Einstufung lediglich den Verdacht voraussetze, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden könnten. Die Einstufung zweier anderer Landesverbände der AfD als gesichert rechtsextrem sei nicht geeignet, eine „zunehmende Radikalisierung“ der Antragstellerin zu 1. zu belegen. Die Antragstellerin zu 1. sei weder mit dem Bundesverband noch mit anderen Landesverbänden identisch. Ohnehin seien Einstufungen von Verfassungsschutzbehörden bloße Rechtsmeinungen der jeweiligen Behörde.

Es sei auch falsch, dass die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocausts zur Grunderzählung der AfD gehörten. So fordere die AfD in ihrem Grundsatzprogramm aus April/Mai 2016 eine Veränderung der Kulturpolitik, eine Abschaffung der Erinnerungskultur werde hingegen nicht gefordert. Hierin liege auch keine Relativierung bzw. Verharmlosung des Holocaust. Die Redebeiträge von Björn Höcke und Alexander Gauland aus dem Jahr 2017 sprächen nicht für eine relativierende Haltung. Der Holocaust werde darin weder verleugnet noch verharmlost. Zudem hätten sich beide im Nachhinein entschuldigt und sich klarstellend gegenüber Medienvertretern geäußert. Aus dem zwischenzeitlich vom Bundesamt für

Verfassungsschutz (BfV) erstellten „Folgegutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Alternative für Deutschland (AfD)“ vom 25. April 2025 ergebe sich, dass eine „vorherrschende antisemitische Prägung“ oder eine „antisemitische Grundtendenz“ in der AfD nicht festgestellt werden könne. Es sei ohnehin nicht zulässig, den hiesigen Antragstellern die Verhaltensweisen und Äußerungen anderer Landes-/Kreisverbände zuzurechnen und ihnen sodann eine antisemitische Haltung zu konstatieren. Die Antragstellerin zu 1. werde im Verfassungsschutzbericht 2023 des Landesverfassungsschutzes Hamburg nicht einmal erwähnt. Die Landesverbände seien selbstständig und die Antragstellerin zu 1. habe keine Einflussmöglichkeiten auf Mitglieder anderer Landesverbände.

Auch die Äußerung, dass sich „Vertreterinnen und Vertreter des Judentums“ gegen die AfD verwahrten, werde durch die Stellungnahmen von Vertreterinnen und Vertreten einzelner jüdischer Organisationen und Gemeinschaften nicht gedeckt. Eine einheitliche Stimme „des Judentums“ gebe es nicht. Es gebe durchaus Juden, die die AfD nicht als Feindbild sähen, sondern mit ihr sympathisierten, was sich auch aus Medienberichten ergebe. Die angegriffenen Äußerungen seien jedenfalls zu weit formuliert. Es stimme auch nicht, dass sich die Antragsteller nur vermeintlich für jüdische Interessen einsetzten, um gegen Muslime zu hetzen. Tatsächlich setzten sich die Antragsteller für den Schutz jüdischen Lebens ein. Die AfD engagiere sich zudem breit und beständig für die jüdische Gemeinschaft. Bei den angegriffenen Äußerungen handle es sich um bloße Unterstellungen ins Blaue hinein.

Zudem verstießen die angegriffenen Äußerungen auch gegen das Sachlichkeitsgebot. Die Antragstellerin zu 1. sei anlasslos und auf Basis unwahrer Tatsachen beschimpft worden, ohne dass es einen vorherigen „Angriff“ auf die Antragsgegner gegeben habe. Ohnehin stehe den Antragsgegnern kein „Recht zum Gegenschlag“ zu.

Den antragstellenden Abgeordneten stehe keine gleichberechtigte Gegenredemöglichkeit zu. Während Mitglieder des Senats zeitlich unbegrenzt sprechen dürften, würde eine etwaige Gegenrede von der sachbezogenen Redezeit des Abgeordneten abgehen.

Auch gegenüber den Antragstellern zu 3. bis 9. sei das Sachlichkeitsgebot nicht eingehalten worden. Sie seien außerdem in ihrem Recht auf Ausübung des freien Mandats aus Art. 7 Abs. 1 HV und ihrem Recht auf Indemnität aus Art. 14 HV verletzt. In diese Rechte werde eingegriffen, wenn sie in einer innerparlamentarischen Sitzung u.a. mit den Gräueltaten der Nationalsozialisten und Katalogtaten des G 10 in Verbindung gesetzt würden und zudem offenbar durch Unwahrheiten und Beschimpfungen staatlicher Druck ausgeübt werden solle,

um einem Antrag zuzustimmen. Aus dem freien Mandat der Abgeordneten nach Art. 7 Abs. 1 HV sei ein allgemeines parteipolitisches Neutralitätsgebot von Hoheitsträgern abzuleiten. Dieses sei dann betroffen, wenn der Staat einseitig konkrete Abgeordnete oder pauschal Abgeordnete einer konkreten Fraktion oder Partei öffentlich herabwürdige, diese wie hier mittelbar als Holocaustleugner und Straftäter bezeichne und sie damit aus dem Kreis der demokratischen Abgeordneten verbal verbanne.

Die Antragsteller beantragen,

1. festzustellen, dass die Antragsgegner durch die in der Sitzung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 8. November 2023 zu „Top 60“ („Ein Bekenntnis zur Solidarität mit Israel, der Verurteilung der Terrorangriffe durch die Hamas und die Forderung zur Schließung des IZHs durch das Bundesministerium des Inneren“) getätigte, nachfolgend abgebildete Äußerung des Antragsgegners zu 1.

   > „Und da müssen wir eben feststellen, dass eine Partei außerhalb dieses Grundkonsens steht. Die AfD radikalisiert sich immer weiter und ist seit gestern im zweiten Bundesland als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft, in ganz Deutschland als Verdachtsfall. Die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust gehören zur Grunderzählung der AfD. Und deshalb verwahren sich die Vertreterinnen und Vertreter des Judentums in Deutschland zurecht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD.“

   a) die Antragstellerin zu 1. in ihren Rechten aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG (Chancengleichheit der Parteien)

   b) die Antragstellerin zu 2. in ihren eigenen Rechten aus Art. 24 HV i.V.m. Art. 3 HV (Oppositionsfraktionsrechte, hier v.a. Chancengleichheit, innerparlamentarische Neutralität und Recht auf effektive Opposition) sowie die Bürgerschaft in deren Rechten aus Art. 3, 7, 24 HV sowie

   c) die Antragsteller zu 3. bis 9. in ihren Rechten aus Art. 7 Abs. 1 HV (freies Mandat) und Art. 14 HV (Indemnität)

verletzt hat und

d) zulasten aller Antragsteller einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verfassungsorgantreue begangen haben.

2. zu entscheiden, dass der Antragsgegner zu 2. den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag hinsichtlich der Antragstellerinnen zu 2. und 6. sowie hinsichtlich der Antragsteller zu 4. und 9. als unzulässig zu verwerfen und im Übrigen als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragsgegner halten die Anträge teilweise für unzulässig, im Übrigen für unbegründet.

Die Anträge der Antragstellerin zu 2. seien mangels Antragsbefugnis unzulässig. Es gehe nicht um eine Verteilungsentscheidung, die die Antragstellerin zu 2. benachteiligt haben könnte. Eine weitergehende Geltendmachung von Rechten ihrer Mitglieder sei ihr verwehrt. Die Anträge der Antragstellerin zu 6. und der Antragsteller zu 4. und zu 9. seien nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft unzulässig.

Im Übrigen seien die Anträge unbegründet.

Der Antragsgegner zu 1. habe mit den angegriffenen Äußerungen wahre Tatsachen wiedergegeben, was sowohl im Hinblick auf die zunehmende Radikalisierung der AfD als auch für seine Kritik an deren Verhältnis zum Nationalsozialismus und zum Holocaust gelte. Dies ergebe sich etwa aus den Einstufungen der Verfassungsschutzbehörden. Auch aus diversen Gerichtsentscheidungen und Erkenntnissen weiterer Landesverfassungsschutzämter ließen sich aussagekräftige Einschätzungen über die Radikalisierung der AfD entnehmen.

Es habe auch Anlass für den Antragsgegner zu 1. bestanden, das Verhältnis der AfD zum Nationalsozialismus und zum Holocaust kritisch zu thematisieren. Insoweit sei auf das Grundsatzprogramm der AfD und die dort beklagte „Verengung der deutschen Erinnerungskultur“ zu verweisen. In diesem Kontext seien auch die Redeinhalte des thüringischen Landes- und Fraktionsvorsitzenden Björn Höcke und des damaligen Bundes- und heutigen Ehrenvorsitzenden der AfD Alexander Gauland zu berücksichtigen.

Es sei auch zutreffend, dass sich die jüdische Gemeinschaft in Deutschland gegen Solidaritätsbekundungen der AfD verwahre, wie es der Antragsgegner zu 1. in seiner Rede wahrheitsgemäß dargestellt habe. Diesbezüglich sei auf mehrere, im Internet abrufbare Erklärungen und Stellungnahmen von jüdischen Gemeinden, Organisationen oder deren Mitglieder zu verweisen.

Die Rede des Antragsgegners zu 1. werde auch dem Neutralitätsgebot gerecht. Er habe mit den angegriffenen Äußerungen wahre Tatsachen wiedergegeben und keine mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten genutzt, sondern lediglich im Rahmen einer parlamentarischen Debatte auf die vorherigen Redebeiträge der Antragsteller zu 3. bis 5. reagiert. Der Senat und seine Mitglieder dürften auf Kritik an ihnen erwidern. In einer Plenardebatte wandele sich das Neutralitätsgebot zu einem Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot. Selbst wenn von einem Eingriff in das Neutralitätsgebot ausgegangen würde, wäre dieser durch den Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerechtfertigt. Der Antragsgegner zu 1. habe mit seiner Rede seine Pflicht, für die Werte des Grundgesetzes einzutreten, erfüllt.

Entscheidungsgründe

Die Anträge sind nur teilweise zulässig (hierzu I.). Soweit die Anträge zulässig sind, sind sie unbegründet (hierzu II.).

I.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist zulässig. Die Anträge der Antragsteller zu 2., zu 4. zu 6. und zu 9. sind unzulässig. Der Antragstellerin zu 2. fehlt die Antragsbefugnis (hierzu unten 5.b]). Bei den Antragstellern zu 4., zu 6. und zu 9. ist das Rechtsschutzbedürfnis entfallen (hierzu unten 7.b]). Die Anträge der Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. sind teilweise zulässig. Bei ihnen liegt die Antragsbefugnis nur im Hinblick auf die geltend gemachte Verletzung von Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a, zuletzt geändert am 5.3.2025, HmbGVBl. S. 264; HV) vor (hierzu unten 5.c]).

1. Der Rechtsweg zum Verfassungsgericht ist eröffnet. Nach den Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV, § 14 Nr. 2 und §§ 39a ff. des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3.5.2024, HmbGVBl. S. 107; HmbVerfGG) entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind (sog. Organstreitverfahren; vgl. HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 20). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Denn es besteht Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten, die den Antragstellern als Partei, als Fraktion oder als Abgeordnete aus der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesen sind und in denen sie sich durch Äußerungen des Antragsgegners zu 1. als Senatsmitglied verletzt sehen.

2. Die Antragsteller und die Antragsgegner sind beteiligtenfähig.

a) Die Antragstellerin zu 1. ist als Landesverband einer politischen Partei nach § 3 Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149, zuletzt geändert am 27.2.2024, BGBl. I Nr. 70; PartG) beteiligtenfähig.

Nach § 39a HmbVerfGG können Anträge nur von der Bürgerschaft, dem Senat und den in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen dieser Organe gestellt werden und sich auch nur gegen sie richten. Politische Parteien und ihre Untergliederungen sind als „andere Beteiligte“ i.S.d. § 39a HmbVerfGG zulässige Antragsteller eines Organstreitverfahrens. Zwar erwähnt die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg die Parteien nicht in einer Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1, zuletzt geändert am 22.3.2025, BGBl. I Nr. 94; GG) entsprechenden Weise. Diese Bestimmung, nach der die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und somit in den Bereich der organisierten Staatlichkeit hineinwirken, verleiht ihnen aber nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung einen besonderen verfassungsrechtlichen Status, der sie berechtigt, ihre hieraus folgenden Rechte im Wege des Organstreits durchzusetzen (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.4.1952, 2 BvH 1/52, BVerfGE 1, 208, juris Rn. 53 ff.; Beschl. v. 20.7.1954, 1 PBvU 1/54, BVerfGE 4, 27, juris Rn. 14 ff.; Beschl. v. 10.7.1991, 2 BvE 3/91, BVerfGE 84, 290, juris Rn. 37). Der aus Art. 21 Abs. 1 GG resultierende Status der politischen Parteien wirkt in der Verfassungsrechtsordnung der Länder fort und gehört zu den ungeschriebenen Bestandteilen der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HVerfG, Urt. v. 26.11.1998, 4/98, LVerfGE 9, 168, juris Rn. 94; HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 65 a.E.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.1.1984, 2 BvH 3/83, BVerfGE 66, 107, juris Rn. 23; vgl. für die vergleichbare Rechtslage in Thüringen ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020, VerfGH 2/20, LVerfGE 31, 527, juris Rn. 71; ThürVerfGH, Urt. v. 22.6.2022, VerfGH 17/21, LVerfGE 33, 603, juris Rn. 31). Den Parteien steht damit für die Rüge einer Verletzung ihres Rechtes auf Chancengleichheit gegenüber einem obersten Verfassungsorgan das Organstreitverfahren zur Verfügung.

b) Die Antragstellerin zu 2. ist nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV und § 39a HmbVerfGG als Bürgerschaftsfraktion im Organstreitverfahren parteifähig (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 29 f.).

c) Die Antragsteller zu 3. bis 9. sind gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV i.V.m. § 39a HmbVerfGG parteifähig. Sie sind bzw. waren bei Antragstellung als Mitglieder Teile der Bürgerschaft und in Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, Art. 15, Art. 17 und Art. 25 HV mit eigenen Rechten ausgestattet (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 43; HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 21;

Urt. v. 28.11.2013, 1/13, LVerfGE 24, 220, juris Rn. 40; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 65 Rn. 42). Sie haben ihre Parteifähigkeit im Organstreitverfahren auch nicht dadurch verloren, dass die Wahlperiode gemäß Art. 10 Satz 2 HV mit dem Zusammentritt der 23. Bürgerschaft am 26. März 2025 geendet hat. Maßgeblich für die Beurteilung der Parteifähigkeit von Beteiligten im Organstreitverfahren ist ihr Status im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Verfahrens (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, BVerfGE 162, 207, juris Rn. 58; BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 29).

d) Auch die Antragsgegner sind im Organstreitverfahren beteiligtenfähig. Der Antragsgegner zu 2. ist in § 39a HmbVerfGG ausdrücklich als parteifähig benannt. Der Antragsgegner zu 1., der als Senator Teil des Antragsgegners zu 1. ist, ist in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 HV mit eigenen Rechten ausgestattet. Die Antragsgegner haben ihre Parteifähigkeit im Organstreitverfahren nicht dadurch verloren, dass ihre Amtszeit gemäß Art. 35 Abs. 1 HV mit dem Zusammentritt der 23. Bürgerschaft am 26. März 2025 geendet hat. Maßgeblich ist ihr Status im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Verfahrens (vgl. oben 3.c]).

3. Der Antrag kann sowohl gegen den Antragsgegner zu 1. als auch gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtet werden.

Gegen welche Person oder Institution der Antrag im Organstreitverfahren zu richten ist, hängt davon ab, wer die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verursacht hat und diese rechtlich verantworten muss (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 45; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 22.9.2015, 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115, juris Rn. 61; Urt. v. 4.7.2007, 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rn. 203; Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, BVerfGE 67, 100, juris Rn. 89). Hier beanstandet die Antragstellerin Äußerungen, die der Antragsgegner zu 1. in seiner Eigenschaft als Senator und Präses der Behörde für Inneres und Sport getätigt hat. Diese sind auch dem Antragsgegner zu 2. zuzurechnen. Der Senat ist nach Art. 33 Abs. 2 HV die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung. Die gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 HV und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24. November 2020 (Amtl. Anz. S. 1029) i.V.m. der Geschäftsverteilung des Senats vom Antragsgegner zu 1. zu tragende Verantwortung für die Behörde für Inneres und Sport ist vom Senat abgeleitet und besteht auch diesem gegenüber (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20,

LVerfGE 32, 187, juris Rn. 45; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 42 Rn. 28 und Rn. 45; Haas, in: Hoffmann-Riem/Koch, Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1988, S. 103 und S. 113).

4. Die nach § 39b Abs. 2 HmbVerfGG für das Organstreitverfahren vorgeschriebene Form ist gewahrt. Die Antragsteller haben die ihrer Auffassung nach jeweils verletzten Vorschriften der Verfassung ausdrücklich benannt.

5. Die Antragstellerin zu 1. ist antragsbefugt (hierzu a]). Der Antragstellerin zu 2. fehlt die Antragsbefugnis (hierzu b]). Die Antragsteller zu 3. bis 9. sind teilweise antragsbefugt (hierzu c]).

a) Die Antragstellerin zu 1. ist nach § 39b Abs. 1 HmbVerfGG antragsbefugt.

Nach § 39b Abs. 1 HmbVerfGG ist ein Antrag nur zulässig, wenn die Antragstellerin geltend macht, dass sie durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in den ihr durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Im Organstreitverfahren, bei dem es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit handelt, die auf Seiten der Antragsteller der Durchsetzung von Rechten dient (s. nur HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 44; BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019, 2 BvE 2/16, BVerfGE 152, 8, juris Rn. 28 m.w.N.), ist eine Antragstellerin nur antragsbefugt, wenn sie schlüssig behauptet, dass sie und der Antragsgegner an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind und der Antragsgegner hieraus erwachsende eigene verfassungsmäßige Rechte und Zuständigkeiten der Antragstellerin durch die beanstandete Maßnahme oder das Unterlassen verletzt oder unmittelbar gefährdet hat (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 33; HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 41; Beschl. v. 11.12.2014, 3/14, NordÖR 2015, 119, juris Rn. 46; Urt. v. 11.7.1997, 1/96, LVerfGE 6, 157, juris Rn. 38; s. auch BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 160; Urt. v. 12.7.1994, 2 BvE 3/92 u. a., BVerfGE 90, 286, juris Rn. 214; Beschl. v. 27.10.1994, 2 BvH 4/92, BVerfGE 91, 246, juris Rn. 17).

Nach dieser Maßgabe kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner zu 1. mit seinen streitgegenständlichen Aussagen die verfassungsrechtlichen

Grenzen der Äußerungsbefugnis von Senatsmitgliedern überschritten und dadurch die Antragstellerin in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat. Die Antragstellerin zu 1. hat dargelegt, dass die streitgegenständlichen Äußerungen (auch) gegen sie gerichtet gewesen und unter spezifischer Inanspruchnahme der Amtsautorität getätigt worden seien. Darüber hinaus ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Äußerung eine negative und für den Parteienwettbewerb relevante Bewertung der Antragstellerin zu 1. zu entnehmen ist.

b) Der Antragstellerin zu 2 fehlt hingegen die Antragsbefugnis.

Sie hat mit ihrem Vortrag zu den Äußerungen des Antragsgegners zu 1. und dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 und 14 und 24 HV eine mögliche Verletzung oder unmittelbare Gefährdung eigener verfassungsrechtlich geschützter Rechte nicht dargetan.

Insbesondere berühren die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. nicht den aus dem Prinzip der gleichen Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten gemäß Art. 7 Abs. 1 HV folgenden Grundsatz der Gleichbehandlung aller Fraktionen bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum (vgl. hierzu HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 34; HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 54; BVerfG, Urt. v. 22.9.2015, 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115, juris Rn. 77; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 42; VerfGH Sachsen, Urt. v. 27.10.2016, Vf. 134-I-15, LVerfGE 27, 409, juris Rn. 31 und 33). Art. 14 Abs. 1 HV, der den einzelnen Abgeordneten der Bürgerschaft zur Absicherung der freien Ausübung ihres Abgeordnetenmandats einen verfahrensrechtlichen Schutz verleiht (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 38; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 14 Rn. 1 und Rn. 10), ist zur Begründung eigener Rechte der Fraktionen ungeeignet. Auch aus Art. 24 HV, der die Bedeutung der Opposition in der parlamentarischen Demokratie anerkennt, dieser aber keine besonderen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgabe verleiht (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 38; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 24 Rn. 3), lassen sich keine spezifischen Oppositionsfraktionsrechte ableiten (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 38).

Eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des Rechts auf Chancengleichheit im Wettbewerb der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Antragstellerin zu 2. nicht als eigenes Recht verfolgen (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 39; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 30.10.2018, 2 BvQ 90/18,

BVerfGE 150, 163, juris Rn. 14; Urt. v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84, BVerfGE 70, 324, juris Rn. 146; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 33).

Die Antragstellerin zu 2. kann als Fraktion zudem nicht im Wege der Prozessstandschaft die Rechte ihrer Mitglieder geltend machen. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis, da den Abgeordneten dies im Organstreitverfahren selbst möglich ist (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 37; vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 170; StGH Hessen, Beschl. v. 9.12.2020, P.St. 2781, LVerfGE 31, 274, juris Rn. 34 ff.; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 37; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2003, 112/02, LVerfGE 14, 139, juris Rn. 17; VerfGH Saarland, Urt. v. 31.10.2002, Lv 1/02, LVerfGE 13, 303, juris Rn. 79).

c) Die Antragsteller zu 3. bis 9. sind nur im Hinblick auf die geltend gemachten Verletzung des Art. 7 Abs. 1 HV antragsbefugt.

Bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. handelt es sich um einen tauglichen Gegenstand des Organstreitverfahrens, da sie als eine Maßnahme im Sinne von § 39b HmbVerfGG zu qualifizieren sind. Die in einem Organstreitverfahren zur Nachprüfung gestellte Maßnahme muss rechtserheblich sein oder sich zumindest zu einem die Rechtsstellung der Antragsteller beeinträchtigenden, rechtserheblichen Verhalten verdichten können (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 47; BVerfG, Beschl. v. 8.6.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374, juris Rn. 23). Als rechtserhebliche Maßnahme kommt jedes Verhalten in Betracht, das geeignet ist, die Rechtsstellung der Antragsteller zu beeinträchtigen (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 47; BVerfG, Beschl. v. 4.12.2014, 2 BvE 3/14, BVerfGE 138, 45, juris Rn. 27; Urt. v. 4.7.2007, 2 BvE 1/06 u.a., BVerfGE 118, 277, juris Rn. 187). Gemessen an diesen Vorgaben handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. um eine rechtserhebliche Maßnahme, da ihnen die Eignung zur Beeinträchtigung der Antragsteller zu 3. bis 9. in ihrer Rechtsstellung als Abgeordnete nicht von vornherein abgesprochen werden kann. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die beanstandeten Äußerungen über die Radikalisierung der AfD sowie die Relativierung des Nationalsozialismus und den Holocaust die Antragsteller zu 3. bis 9. im freien Mandat nach Art. 7 Abs. 1 HV verletzen oder unmittelbar gefährden.

Hingegen scheidet eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung der nach Art. 14 Abs. 1 HV gewährleisteten Indemnität offensichtlich aus.

Nach Art. 14 Abs. 1 HV dürfen Abgeordnete zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. handelt es sich nicht um eine gerichtliche oder dienstliche Verfolgung. Auch werden die Antragsteller zu 3. bis 9. damit nicht zur Verantwortung gezogen, jedenfalls nicht außerhalb der Versammlung. Die Äußerungen des Antragsgegners zu 1. erfolgten in der Versammlung der Bürgerschaft.

Die von Art. 14 Abs. 1 HV gewährleistete Indemnität dient der Sicherung der freien parlamentarischen Willensbildung. Die Abgeordneten der Bürgerschaft sollen sich zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Entscheidungen in freier, der Kontrolle jeder außerparlamentarischen Stelle entzogenen Diskussion ihre Meinung bilden können (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 38; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 14 Rn. 2). Zwar ist Art. 14 Abs. 1 HV seinem Sinn und Zweck entsprechend, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern und die Abgeordneten zu schützen, zu verstehen und erstreckt sich auch auf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden (zu Art. 46 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 124). Bei den Äußerungen des Antragsgegners zu 1. handelt es sich jedoch nicht um verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen im Sinne einer exekutiven Beobachtung, Beaufsichtigung oder Kontrolle, sondern um Äußerungen in einer parlamentarischen Debatte.

6. Der Antrag ist binnen der hierfür nach § 39b Abs. 3 HmbVerfGG bestimmten Frist eingegangen. Nach § 39b Abs. 3 HmbVerfGG ist der Antrag binnen sechs Monaten zu stellen, nachdem die beanstandete Maßnahme bekannt geworden ist. Die am 25. April 2024 eingegangene Antragsschrift hat die durch die streitgegenständlichen Äußerungen vom 8. November 2023 in Gang gesetzte Frist, die am 8. Mai 2024 abgelaufen wäre (§ 16 Abs. 1 HmbVerfGG i.V.m. § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), gewahrt.

7. Das auch im Organstreitverfahren erforderliche Rechtsschutzinteresse besteht nur bei den Antragstellern zu 1., zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8., wohingegen es den Antragstellern zu 4., zu 6. und zu 9. fehlt.

a) Im Organstreitverfahren entfällt das Rechtschutzinteresse nicht allein dadurch, dass die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 56; vgl. auch zur entsprechenden Fragestellung nach der jeweils einschlägigen Verfahrensordnung BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 35; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 44; VerfGH Bayern, Entscheidung v. 26.2.2019, Vf. 51-IVa-17, NVwZ-RR 2019, 841, juris Rn. 52). Selbst wenn man in Fällen der bereits abgeschlossenen Rechtsverletzung ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse fordern wollte (offen gelassen von BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, Rn. 35), läge dieses in Gestalt einer Wiederholungsgefahr und eines objektiven Klarstellungsinteresses hier grundsätzlich vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner zu 1. sich zukünftig in Bürgerschaftsdebatten in vergleichbarer Weise äußert. Darüber hinaus sind die streitgegenständlichen Äußerungen auch weiterhin über die Internetseite der Bürgerschaft abrufbar.

b) Allerdings ist das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller zu 4., zu 6. und zu 9. durch deren Ausscheiden aus der Bürgerschaft entfallen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass sie alsbald wieder ein Bürgerschaftsmandat erwerben würden. Das Ausscheiden eines Antragstellers aus der Bürgerschaft führt grundsätzlich zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses im Organstreitverfahren, wenn und weil sich ein solcher oder ein ähnlicher Streit zwischen den Beteiligten nicht wiederholen kann, es sei denn, dass ein sonstiges schutzwürdiges Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage besteht (vgl. zur entsprechenden Fragestellung nach der jeweils einschlägigen Verfahrensordnung BVerfG, Urt. v. 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 180; BVerfG, Beschl. v. 14.10.1992, 2 BvE 14/90, BVerfGE 87, 207, juris Rn. 5; LVerfG SH, Beschl. v. 24.6.2022, LVerfG 2/22, LVerfGE 33, 598, juris Rn. 55 f.).

Die Antragstellerin zu 6. hat ihre Mitgliedschaft durch die Feststellung der Bürgerschaft vom 18. Dezember 2024 gemäß Art. 8, Art. 9 Abs. 1 HV, § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223, zuletzt geändert am 17.11.2023, HmbGVBl. S. 374; BüWG) verloren. Bei den Antragstellern zu 4. und zu 9. hat der Zusammentritt der 23. Bürgerschaft am 26. März 2025 zum Verlust ihrer Mitgliedschaft geführt (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 HV). Anders als die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. sind die drei Antragsteller auch nicht Mitglieder der 23. Bürgerschaft. Ein sonstiges schutzwürdiges Interesse der Antragsteller zu 4., zu 6. und zu 9. an der Feststellung, ob sie durch die streitgegenständlichen Äußerungen in ihren Rechten als

Abgeordnete verletzt wurden, ist nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, dass ihnen (öffentlichkeitswirksam) Unrecht widerfahren sein könnte, können sie nichts für sich herleiten. Denn ein „bloßes Rehabilitationsinteresse“ genügt nicht, um das Bedürfnis einer retrospektiven Feststellung von Rechtsverstößen zu begründen (vgl. für das bundesverfassungsrechtliche Organstreitverfahren BVerfG, Urt. v. 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 183; BVerfG, Beschl. v. 6.5.2014, 2 BvE 3/12, BVerfGE 136, 190, juris Rn. 6).

II.

Die Anträge der Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. sind unbegründet. Die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. verletzen die Antragstellerin zu 1. nicht in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG (dazu unten 1.) und die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. nicht in ihrem freien Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV (dazu unten 2.).

1. Die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. verletzen die Antragstellerin zu 1. nicht in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG.

a) Für von Senatorinnen und Senatoren in Wahrnehmung ihres Amtes getätigte Äußerungen gilt grundsätzlich ein Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien. Dies folgt aus dem von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht der Parteien, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, das in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV steht. Staatsorgane und ihre Teile haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 65; zu Äußerungen eines Bundesministers bzw. der Bundeskanzlerin: BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, BVerfGE 162, 207, juris Rn. 69 ff.; BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 43, 47, 48 und 53). Auch die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit des Senats endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 65; zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, BVerfGE 162, 207, juris Rn. 115; BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 51). Zwar ist die Teilnahme eines Regierungsmitglieds am politischen Meinungskampf außerhalb der amtlichen

Funktion nicht ausgeschlossen. Es muss aber sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wettbewerbern verschlossen sind, unterbleibt (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 65; vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20, BVerfGE 162, 207, juris Rn. 79; BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 54).

b) Dieses Neutralitätsgebot gilt indes nicht im Rahmen einer Parlamentsdebatte – auch wenn der Debattenbeitrag nicht von einem Abgeordneten, sondern von einem Mitglied des Senats stammt (vgl. für Redebeitrag eines Bürgermeisters in einer Gemeinderatssitzung: VG Freiburg, Urt. v. 25.03.2021, 4 K 3145/20, juris Rn. 41 ff.; anders für Äußerungen eines Bezirksamtsleiters in der Bezirksversammlung: VG Hamburg, Urt. v. 14.2.2024, 17 K 3466/22, UA S. 12 ff.). Das Parlament hat die ihm von Verfassungs wegen zustehende grundsätzliche Aufgabe, Forum für Rede und Gegenrede zu sein (HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 29, 72, 79; vgl. zur Bundesebene BVerfG, Urt. v. 14.7.1959, 2 BvE 2/58, 2 BvE 3/58, BVerfGE 10, 4, juris Rn. 39, 43). Die demokratische Willensbildung im Parlament erfolgt durch eine – ggf. auch kontroverse – politische Auseinandersetzung. So hat nach Art. 24 Abs. 2 HV die Opposition als wesentlicher Bestandteil der Demokratie (Art. 24 Abs. 1 HV) und politische Alternative zur Regierungsmehrheit die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Umgekehrt ist es Aufgabe der Regierung, ihr Programm argumentativ zu verteidigen. Das Verhandeln von Argument und Gegenargument, die öffentliche Debatte und die öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus auch und gerade dort, wo es um die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber der Regierung einerseits und um die Auseinandersetzung mit der Kritik und die Übernahme von Verantwortung für das Regierungshandeln andererseits geht (vgl. zur Bundesebene und hier zum parlamentarischen Informationsanspruch BVerfG, Urt. v. 7.11.2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 200).

Vertreterinnen und Vertretern des Senats steht in den Verhandlungen der Bürgerschaft ein Rederecht zu. Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 HV ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Weil Mitglieder des Senats nach Art. 39 Abs. 1 HV kein Bürgerschaftsmandat ausüben dürfen, ist ausgeschlossen, dass sie sich als Abgeordnete an einer parlamentarischen Debatte beteiligen können. Ein Recht der Abgeordneten oder von Parteien, welches es dem Senat verböte, sich zu ihren Anträgen und sonstigen Handlungen zu äußern, kennt die Verfassung nicht. Die Senatorinnen und Senatoren sind vielmehr ausdrücklich berechtigt, an der Debatte (ohne Rücksicht auf die Tagesordnung) teilzunehmen, um ihren Standpunkt in der Bürgerschaft

darzulegen und zu verteidigen (vgl. Magiera in Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 43 GG Rn. 15; BVerfG, Urt. v. 14.7.1959, 2 BvE 2/58, 2 BvE 3/58, BVerfGE 10, 4, juris Rn. 52). Einer Pflicht zur Neutralität unterliegen sie dabei nicht (vgl. zur Rechtslage in Bayern BayVerfGH, Entsch. v. 18.7.2024, Vf. 41- IVa-21, BayVBl 2024, 769, juris Rn. 54). Denn in der Parlamentsdebatte verwenden Senatorinnen und Senatoren keine besonderen, aus dem Regierungsamt folgenden Mittel und Möglichkeiten. Am Rednerpult müssen sie in gleicher Weise wie die Abgeordneten allein auf die Überzeugungskraft ihrer Worte setzen.

Das bedeutet nicht, dass das Rederecht des Senats uferlos gewährleistet wäre. Inhaltliche Begrenzungen folgen aus der verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe der Redeberechtigten. Überschritten ist das Rederecht beim Einsatz zu sachfremden Zwecken, wenn etwa der Redner tatsächlich nicht für den Senat spricht, sondern für die eigene Fraktion oder Partei, oder wenn Senatsmitglieder es der Opposition durch eine gezielte und übermäßige Inanspruchnahme des Rederechts unmöglich machen, ihren Standpunkt darzulegen oder sie jedenfalls während „günstiger Redezeiten“ vom Rednerpult fernhalten (Brocker in Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2022, Art. 23 Rn. 16; vgl. BVerfG, Urt. v. 14.7.1959, 2 BvE 2/58, 2 BvE 3/58, BVerfGE 10, 4, juris Rn. 52).

Senatsmitglieder unterstehen bei der Ausübung ihres Rederechts der Ordnungsgewalt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 HV). Innerhalb der Ordnung des Hauses, deren Konkretisierung aufgrund der Parlamentsautonomie vorrangig der Bürgerschaft und ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten obliegt (dazu HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 36, 76, HVerfG, Urt. v. 7.2.2025, 3/23, NordÖR 2025, 132, juris Rn. 88 f.), ist Senatorinnen und Senatoren die Kritik an der politischen Gegenposition gestattet. Hierbei dürfen sie sich der Stilmittel der parlamentarischen Debatte bedienen. Auch überspitzte und polemische Formulierungen und bewusste Polarisierungen sind ihnen grundsätzlich erlaubt (vgl. HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 68).

Zudem unterliegt jedes Staatshandeln einem aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Sachlichkeitsgebot (BVerfG Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 59; VGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025, VGH O 11/24, NVwZ 2025, 921, juris Rn. 41; vgl. auch BayVerfGH, Entsch. v. 18.7.2024, Vf. 41-IVa-21, BayVBl 2024, 769, juris Rn. 54; BVerwG, Urt. v. 13.9.2017, 10 C 6/16, BVerwGE 159, 327, juris Rn. 26 ff.). Dieses setzt auch dem parlamentarischen Rederecht von Senatsmitgliedern Grenzen. Zwar ist die Regierung zur Erläuterung von getroffenen Maßnahmen und künftigen Vorhaben befugt und darf sich mit darauf bezogenen kritischen Einwänden sachlich auseinandersetzen. Dies gilt nicht nur für

den außerparlamentarischen Bereich (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 56 für die Bundesregierung; BayVerfGH, Entsch. v. 18.7.2024, Vf. 41- IVa-21, BayVBl 2024, 769, juris Rn. 54 für die Rechtslage in Bayern), sondern umso mehr im innerparlamentarischen Raum. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung sind die Wiedergabe wahrer Tatsachen und von Werturteilen mit Tatsachenkern mit dem Sachlichkeitsgebot grundsätzlich vereinbar. Äußerungen werden nicht schon dadurch unsachlich, dass sich (auf Basis anderer Tatsachen) auch andere als die vom Sprecher gezogenen Schlüsse ziehen lassen. Denn dies ist genuiner Bestandteil der politischen Debatte. Das Gebot der Sachlichkeit zwingt nicht zur vollständigen Darstellung aller Umstände, vielmehr können Tatsachen ausgewählt, gewichtet und gewertet werden. Das Sachlichkeitsgebot verbietet indes die Verbreitung falscher Tatsachen sowie die bloße Diffamierung des politischen Gegners (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 59 f. für die Bundesregierung). Es gebietet also eine Mäßigung, die verfälschende, diskriminierende oder diffamierende Äußerungen über Parteien als unzulässige wertende Parteinahmen im politischen Wettbewerb untersagt (vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.4.2025, VGH O 11/24, NVwZ 2025, 921, juris Rn. 41).

c) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden inhaltlichen Begrenzungen seines Rederechts als Senator hat der Antragsgegner zu 1. mit den beanstandeten Äußerungen nicht überschritten.

Inhaltlich hat der Antragsgegner zu 1. das Sachlichkeitsgebot gewahrt. Entscheidend dafür, wie die Äußerung eines Senators inhaltlich zu verstehen ist, ist die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont eines verständigen Bürgers (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, BVerfGE 162, 207, juris Rn. 138).

Vorliegend handelte es sich um eine Debatte in der Bürgerschaft zu einem konkreten Gegenstand. Der Antragsgegner zu 1. hat auf die parlamentarische Willensbildung Einfluss genommen und hierzu die Meinung des Senats und seiner Mitglieder zum Ausdruck gebracht. Aus der objektivierten Sicht eines verständigen Bürgers hatten die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. keinen Erklärungswert, der als Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot zu werten und geeignet wäre, die Antragstellerin zu 1. in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu verletzen.

Die beanstandete Behauptung, dass die AfD außerhalb eines „Grundkonsenses“ steht, kann nicht als unsachlich gewertet werden. Aus dem Zusammenhang der Rede folgt, dass damit

der gesellschaftliche Grundkonsens der demokratischen Parteien im Kampf gegen den Rechtsextremismus gemeint ist.

Die weitere Äußerung, der „deutsche Antisemitismus“ sei „mit dem deutschen Rechtsextremismus untrennbar verbunden“, nimmt auf die historische Tatsache Bezug, dass während der Zeit des Nationalsozialismus der Antisemitismus Regierungspolitik war.

Auch die als eigene Bewertung erkennbare Äußerung des Antragsgegners zu 1., dass sich die AfD „immer weiter radikalisiert“ habe, ist durch die darauffolgende, ebenfalls den Tatsachen entsprechende Aussage, wonach die Partei „seit gestern im zweiten Bundesland als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft“ sei, sachlich begründet. Denn damit wird auf Berichte der Verfassungsschutzbehörden Bezug genommen und aus deren Ergebnissen zitiert. Als wahre Tatsachenbehauptung ist dies nicht zu beanstanden. Die Folgerung des Antragsgegners zu 1., dass eine nach Würdigung der Verfassungsschutzbehörden in zwei Bundesländern rechtsextremistische Partei außerhalb eines – nicht extremistischen – Grundkonsenses steht, ist als Bewertung nicht fernliegend und daher ebenfalls nicht unsachlich. Dabei ist der Kontext der Debatte zu berücksichtigen: Es ging um ein allgemeinpolitisches bundesweites Thema, zu dem auch der Antragsgegner zu 1. Stellung nehmen durfte.

Die weitere Aussage des Antragsgegners zu 1, wonach „die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust“ „zur Grunderzählung der AfD“ gehöre, ist verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Erkennbar wird damit auf Äußerungen von Parteivertretern der AfD Bezug genommen, die die Erinnerungskultur an die Verbrechen des Nationalsozialismus kritisieren. Die Äußerung des Antragsgegners zu 1. ist aus der Perspektive eines objektiven Betrachters so zu verstehen, dass er in der Relativierung des Nationalsozialismus gleichsam eine Relativierung auch des Holocaust erkennt. Es wäre dementsprechend fernliegend, die Aussage so zu interpretieren, dass er den Antragstellern zu 3. bis 9. etwa eine Straftat nach § 130 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert am 7.11.2024, BGBl. 2024 I Nr. 351; StGB) vorwerfen wollte. Vielmehr wird ein objektiver Empfänger darin die Meinungsäußerung sehen, dass eine historische Relativierung des Nationalsozialismus auch eine Relativierung des Holocaust zur Folge hat, bei der es nicht um den Holocaust an sich, sondern um dessen historische Einordnung geht.

Um eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Bewertung mit Tatsachenkern handelt es sich schließlich bei dem Satz „deshalb verwahren sich die Vertreterinnen und Vertreter des

Judentums in Deutschland zurecht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD“. Denn darin wird zum einen die von der AfD geäußerte Solidarität mit den Juden angesprochen, aber eben auch, dass beachtliche Stimmen des Judentums in Deutschland sich gegen diese Solidarität aussprechen und ausdrücklich vor der AfD warnen. Bei den Begriffen „durchsichtig“, „instrumentell“ und „zurecht“ handelt es sich ersichtlich um eine Bewertung des Antragsgegners zu 1., die er auf die Gegenstimmen als Tatsachenkern zurückführt.

Die Aussagen des Antragsgegners zu 1. werden nicht dadurch unsachlich, dass sich bei anderer Gewichtung und Bewertung von Tatsachen ggf. auch andere Schlüsse ziehen ließen. Es ist daher unerheblich, dass es auch innerhalb der AfD Mitglieder gibt, die in der Gruppe „Juden in der AfD“ aktiv sind. Unerheblich ist ebenfalls, dass andere Aussagen von führenden Vertretern der AfD andere Schlüsse zur historischen Einordnung des Nationalsozialismus und des Holocaust zulassen als die Bewertung des Antragsgegners zu 1.

Unerheblich ist weiter, dass die Antragssteller zu 2. bis 9. selbst keine Äußerungen getätigt haben, die eine Relativierung des Nationalsozialismus zum Ausdruck bringen. Denn der Antragsgegner zu 1. hat nicht über die Antragsteller zu 2. bis 9., sondern über die AfD als Partei gesprochen.

Schließlich hat der Antragsgegner zu 1. sein – nach den Vorgaben der Verfassung zeitlich unbegrenztes – Rederecht nicht in zeitlicher Hinsicht missbraucht. Die streitgegenständliche Rede hatte eine Dauer von nur wenigen Minuten.

2. Die angegriffenen Äußerungen verletzten die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. nicht in ihrem freien Mandat. Nach Art. 7 Abs. 1 HV sind die Abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

a) Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hat eine von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verschiedene Schutzrichtung. Während Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im Hinblick auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen schützt (vgl. BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 44 und 46), dient das freie Mandat dem Schutz der bereits gewählten Abgeordneten (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 67;

David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 3; zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 3.7.1957, 2 BvR 9/56, BVerfGE 7, 63, juris Rn. 28).

Das freie Mandat sichert die Freiheit der Abgeordneten gegen staatliche Maßnahmen, die den Bestand und die Dauer des Mandats beeinträchtigen oder inhaltliche Bindungen für die Ausübung des Mandats mit sich bringen können (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 11). Es gewährleistet auch die freie Willensbildung der Abgeordneten und als Voraussetzung für diese eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 61; zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 92). In diesem Zusammenhang gewährleistet Art. 7 Abs. 1 HV die Freiheit der Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 61).

b) Unter Berücksichtigung dieses Gewährleistungsgehalts greifen die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. nicht in das freie Mandat der Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. ein. Auch sind sie nicht als nach ihrer Zielrichtung und ihren Wirkungen einem Eingriff gleichkommende Maßnahme zu qualifizieren.

Die im Rahmen der Bürgerschaftsdebatte getätigten Äußerungen des Antragsgegners zu 1. stellen selbst keine exekutive Beobachtung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. dar. Der Antragsgegner zu 1. hat mit den Äußerungen auch nicht über verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen gegenüber den Antragstellern informiert.

Die beanstandeten Äußerungen setzen die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. zudem bei verständiger Würdigung nicht einem Eingriff gleichkommend in einer das freie Mandat beeinträchtigenden Weise unter Druck, ihr parlamentarisches Verhalten zukünftig zu ändern. Die Antragsteller haben auch selbst nicht substantiiert dargelegt, dass sie infolge der Äußerungen Druck empfänden, ihr parlamentarisches Verhalten zu ändern.

Aus den beanstandeten Äußerungen folgt auch keine negative Beeinflussung der Kommunikationsbeziehung zwischen den Antragstellern zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. und den Wählerinnen und Wählern, die als einem Eingriff in das freie Mandat gleichkommende Maßnahme zu qualifizieren ist. Dass die in Rede stehenden Äußerungen des Antragsgegners eine Stigmatisierung der Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. bewirken könnten, die Wählerinnen und Wähler von einer Kontaktaufnahme und von einer eigenen inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren politischen Tätigkeiten abhalten könnte, ist fernliegend.

Der Antragsgegner zu 1. hat die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. entgegen ihrer Auffassung nicht öffentlich herabgewürdigt, sie als Holocaustleugner und Straftäter bezeichnet oder sie verbal verbannt. Vielmehr hat der Antragsgegner zu 1. nicht die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8. angesprochen, sondern sich in seinen Ausführungen ausdrücklich auf die Partei AfD bezogen („… da müssen wir eben feststellen, dass eine Partei außerhalb dieses Grundkonsens steht. Die AfD radikalisiert ist immer weiter…“). Diese Einschätzung hat er mit der Tatsache begründet, dass der Verfassungsschutz die AfD seit neuestem im zweiten Bundesland als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft hat und „in ganz Deutschland als Verdachtsfall“.

Auch die weitere Äußerung des Antragsgegner zu 1., wonach die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust „zur Grunderzählung der AfD“ gehören, bezieht sich nicht auf die Antragsteller zu 3., zu 5., zu 7. und zu 8., sondern auf die Partei AfD.

III.

Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

IV.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Voßkühler	Berger	Boysen
Gericke	Karthaus	Kastendieck
Kreth	Lambiris	Verheyen